

INHALTSVERZEICHNIS

1. DEFINITION EINES LAUFENDEN KONTOS	2
2. ABBUCHUNGSSYSTEM DES LAUFENDEN KONTOS	2
3. ERÖFFNUNG EINES LAUFENDEN KONTOS	2
4. AUFFÜLLUNG EINES LAUFENDEN KONTOS	3
4.1 Zahlungsmittel	3
4.2 Zuordnung einer Zahlung zu einem laufenden Konto	3
5. ANFORDERUNG VON ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN BETREFFEND KONTOBEWEGUNGEN	3
6. VERFAHREN BEI UNZUREICHENDEN MITTELN AUF DEM LAUFENDEN KONTO.....	4
6.1 Folgen einer Mitteilung unzureichender Mittel	4
6.2 Einreichen von Beanstandungen	4
6.3 Folgen einer nicht fristgerechten Mittelauffüllung	4
7. SCHLIESSUNG EINES LAUFENDEN KONTOS.....	5
8. UNANGEMESSENER GEBRAUCH VON LAUFENDEN KONTEN	5

Definition eines laufenden Kontos

Bei einem laufenden Konto handelt es sich nicht um ein Bankkonto, sondern um ein einfaches Sollkonto im Buchhaltungssystem des Amtes.

Von Kunden (per Banküberweisung) eingehende Zahlungen werden ihrem Konto gutgeschrieben, mit Ausnahme besonderer Einzelzahlungen.

Abbuchungssystem des laufenden Kontos

Das System laufender Konten ist ein automatisches Abbuchungssystem. Die meisten Gebühren und Preise werden automatisch von dem laufenden Konto des Beteiligten an dem Verfahren bei dem Amt abgebucht, während andere direkt von den Prüfern abgebucht werden.

Handelt ein berufsmäßiger Vertreter im Sinne von Artikel 120 der Unionsmarkenverordnung (UMV) für den Verfahrensbeteiligten, so werden die Gebühren und Preise vom laufenden Konto des Vertreters abgebucht, wenn der Vertreter ein laufendes Konto eingerichtet hat.

Das automatische Abbuchungssystem stellt jederzeit eine rechtzeitige Zahlung sicher, sofern das laufende Konto eine ausreichende Deckung aufweist.

Wird die Abbuchung im laufenden Konto angezeigt, gilt die Gebühr oder der Preis als entrichtet.

Eröffnung eines laufenden Kontos

Laufende Konten können durch natürliche oder juristische Personen, die Inhaber von Gemeinschaftsmarken, Entwürfen oder anderen Rechten des geistigen Eigentums sein können, Personen, die Dritte vor dem Amt vertreten dürfen oder Zusammenschlüssen von Vertretern eröffnet werden.

Um ein laufendes Konto zu eröffnen, muss der Nutzer das [Formular zur Beantragung eines laufenden Kontos](#), das im User Area auf der EUIPO-Website zu finden ist, ausfüllen und an die Hauptabteilung Finanzen zurücksenden:

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM
Hauptabteilung Finanzen
Avenida de Europa, 4
E-03008 ALICANTE
SPANIEN
E-Mail: fee.information@euipo.europa.eu

Der Mindestbetrag zur Eröffnung eines laufenden Kontos beträgt 1 000 EUR, um das laufende Konto betriebsfähig zu machen.

Es existiert keine Verpflichtung einen Mindestsaldo von 1 000 EUR zu halten.

Auffüllung eines laufenden Kontos

Zahlungsmittel

Laufende Konten können durch Banküberweisung aufgefüllt werden.

Die Auffüllung wird dem Konto gemäß Artikel 179 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates gutgeschrieben, das bedeutet:

- Das Amt empfiehlt, die Zahlung mit ausreichender Vorlaufzeit einzuleiten, um sicherzustellen, dass das Geld fristgerecht ankommt.
- Zahlungen per Banküberweisung werden dem Konto am selben Tag gutgeschrieben, an dem die Wertstellung zugunsten des Amtes durch die Bank erfolgt.

Zuordnung einer Zahlung zu einem laufenden Konto

Um sicher zu stellen, dass Zahlungen dem richtigen laufenden Konto gutgeschrieben werden, ist es wichtig die Angaben des Artikels 179 der oben genannten Verordnung zu berücksichtigen:

„Bei der Zahlung ist der Name des Einzahlers anzugeben und sind die notwendigen Angaben zu machen, die es dem Amt ermöglichen, den Zweck der Zahlung ohne Weiteres zu erkennen“.

Zahlungen von Inhabern laufender Konten sollten daher die Angaben zum Inhaber des laufenden Kontos und die Nummer des laufenden Kontos enthalten.

Spezielle Angaben zu bestimmten Marken und/oder Gebühren sind nicht erforderlich und sollten folglich nicht gemacht werden.

Einzelne Zahlungen, d. h. Zahlungen, die als Zahlungszweck bestimmte Marken und/oder Gebühren anzeigen, werden nicht dem laufenden Konto gutgeschrieben und werden daher auch nicht auf den Kontoauszügen erscheinen.

Das Amt wird die Verfahrensweise der Inhaber laufender Konten beobachten, um zu verhindern, dass die Kunden einzelne Zahlungen anstatt Auffüllungen von laufenden Konten tätigen. **Einzelne Zahlungen sollten eher ein Ausnahmefall sein**, anderenfalls würde ein unangemessener Gebrauch des laufenden Kontos stattfinden (siehe Punkt „Unangemessener Gebrauch eines laufenden Kontos“).

Anforderung von zusätzlichen Informationen betreffend Kontobewegungen

Auf Wunsch können Inhaber von laufenden Konten die Kontobewegungen und ausstehende Schulden online über die User Area auf der Website des Amtes einsehen.

Zusätzliche Auskunft betreffend über das laufende Konto verbuchte Gebühreneinzahlungen, Kontoauffüllungen oder jedwede andere Bewegungen können bei der Hauptabteilung Finanzen per E-Mail unter fee.information@euipo.europa.eu angefordert werden. Alternativ kann auch ein Schreiben an die folgende Adresse gesendet werden:

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM
Hauptabteilung Finanzen
Avenida de Europa, 4
E-03008 ALICANTE
SPANIEN
E-Mail: fee.information@euipo.europa.eu

Verfahren bei unzureichenden Mitteln auf dem laufenden Konto

Sollte an einem bestimmten Tag eine Gebühr nicht erfolgreich abgebucht werden können, leitet das Amt das Verfahren zur Mitteilung unzureichender Mittel ein.

1. Sobald ein Mangel auftritt, wird das Konto für weitere Abbuchungen gesperrt. Diese Abbuchungen werden bis auf eine weitere Überprüfung in einen Wartestand versetzt.
2. Wenn die vorhandenen Mittel weiterhin nicht ausreichen, wird das Verfahren fortgesetzt. Das laufende Konto bleibt gesperrt und neue Belastungen werden weiterhin in den Wartestand versetzt. Das Mitteilungsschreiben einschließlich des Bescheids über die Verwaltungsgebühren wird zusammen mit einem Kontoauszug vorbereitet, der an dem Tag, an dem der Mangel zuerst auftrat, geschlossen wird.
3. Die vollständige Mitteilung wird intern geprüft und erst dann dem Kunden übermittelt.

Folgen einer Mitteilung unzureichender Mittel

Der Kunde hat nach Erhalt dieser Mitteilung einen Monat Zeit, sein Konto mit ausreichenden Mitteln aufzufüllen, um die Gebühren und Verwaltungskosten zu decken.

- Wenn innerhalb des einen Monats ausreichende Mittel eingehen, wird die Zahlung als an dem Tag getätigt erachtet, an dem sie ursprünglich fällig war.
- Wenn innerhalb der Frist keine ausreichenden Mittel eingehen, gelangt das Amt zu der Auffassung, dass die in der Mitteilung genannten Gebühren nicht entrichtet worden sind, und setzt das Verfahren entsprechend fort.

Einreichen von Beanstandungen

Ist der Kunde der Auffassung, dass eine Mitteilung nicht gerechtfertigt ist, lädt ihn das Amt ein, eine Beanstandung einzureichen. In diesem Fall reicht es aus, das Schreiben der Hauptabteilung Finanzen des EUIPO zuzusenden.

Folgen einer nicht fristgerechten Mittelauffüllung

Nach Erhalt einer Aufforderung der Hauptabteilung Finanzen das laufende Konto aufzufüllen, muss der Kontoinhaber dieser innerhalb der festgesetzten Frist von einem Monat nachkommen und einen Betrag, der mindestens die Gebühren und Verwaltungskosten deckt, zahlen.

Sollte der Kontoinhaber das laufende Konto nicht auffüllen, gelten die Gebühren als nicht entrichtet. Die weiteren rechtlichen Folgen hängen von der Gebührenart ab:

- Beschwerden, Widersprüche oder Anträge auf Eintragung eines Übergangs gelten als

nicht eingereicht.

- Sollte es sich bei der Gebühr um eine Anmeldegebühr handeln, wird eine Mitteilung gemäß Artikel 180 Absatz 2 UMV oder Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses Nr. [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21. Juli 2021 ausgestellt.

Das automatische Abbuchungssystem, welches die Philosophie des Systems der laufenden Konten darstellt, wird von nun an als unterbrochen angesehen.

Ein Kontoinhaber, der die Gebühr zu zahlen wünscht, kann dies:

- durch Auffüllung des laufenden Kontos zur Deckung der ausstehenden Gebühren und Verwaltungskosten;

Nach Ablauf der Frist werden die ausstehenden Gebühren endgültig als nicht entrichtet angesehen.

Schließung eines laufenden Kontos

Um ein laufendes Konto zu schließen, muss der Inhaber das [Formular zur Schließung eines laufenden Kontos](#), das auf der Website des EUIPO zu finden ist, ausfüllen und an die Hauptabteilung Finanzen zurücksenden:

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM
Hauptabteilung Finanzen
Avenida de Europa, 4
E-03008 ALICANTE
SPANIEN
E-Mail: fee.information@euipo.europa.eu

Es empfiehlt sich, der Bank die vollen Bankangaben mitzuteilen und alle Felder auszufüllen (einschließlich gegebenenfalls des IBAN- und des SWIFT-Codes), damit die verbleibenden Geldmittel korrekt überwiesen werden.

Sobald die Anweisung zur Schließung des laufenden Kontos erhalten eingeht, leitet das Amt das folgende Verfahren ein:

- Das laufende Konto wird für weitere Abbuchungsaufträge von Gebühren seitens der entsprechenden Abteilungen blockiert.
- Alle Gebührenabbuchungsaufträge werden beendet.
- Der letzte Kontoauszug wird dem Kunden zur Zustimmung zugesandt.
- Sobald eine Zustimmung vorliegt, tätigt das Amt die Geldmittelüberweisung auf das Bankkonto des Kunden.

Der Kontoinhaber sollte darauf achten, dass alle ausstehenden Gebühren vor der Schließung seines laufenden Kontos noch bezahlt werden.

Unangemessener Gebrauch von laufenden Konten

Gemäß des Beschlusses Nr. [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes über Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung der Geringfügigkeit eines Gebühren- oder Entgeltbetrags behält sich das Amt das Recht vor, das laufende Konto durch

eine schriftliche Mitteilung an den Inhaber zu schließen.

Da das System laufender Konten ein automatisches Abbuchungssystem ist, kann ein unangemessener Gebrauch des laufenden Kontos auf der Tatsache beruhen, dass der Kunde die Natur dieses Systems nicht berücksichtigt und somit eine korrekte und reibungslose Führung des laufenden Kontos nicht gewährleistet wird.

Berücksichtigt man die erworbene Erfahrung, hat die Hauptabteilung Finanzen bereits einige unangemessene Gebräuche von laufenden Konten feststellen können:

- **Entrichtung von einzelnen Zahlungen für bestimmte Marken anstelle einer Kontoauffüllung:** Inhaber von laufenden Konten senden Banküberweisungen in Zahlung einer bestimmten Gebühr, anstatt eine Kontoauffüllung vorzunehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Situationen, in denen dem Kunden die Benutzung seines Kontos für eine bestimmte Gebühr untersagt wurde. Die Hauptabteilung Finanzen betrachtet jedoch eine Wiederholung von einzelnen Gebühreneinzahlungen, anstatt einer normalen Auffüllung des laufenden Kontos, als einen unangemessenen Gebrauch, da dies die automatische Abbuchung verhindert.
- **Wiederholt unzureichende Mittel:** Inhaber von laufenden Konten können es gelegentlich unterlassen, ihre laufenden Konten mit ausreichenden Mitteln aufzufüllen, was ein Mitteilungsschreiben von unzureichenden Mitteln und Verwaltungsgebühren hervorruft. In solchen Fällen bietet das System laufender Konten Lösungen an. Die Hauptabteilung Finanzen betrachtet jedoch lang anhaltende und wiederholte Situationen von unzureichenden Mitteln als einen unangemessenen Gebrauch, da dies die automatische Abbuchung verhindert.

Die Hauptabteilung Finanzen (Teams der Abteilungen Gebühren, Rechnungsführung und Kassenmittel) kontrolliert die korrekte Verwendung des Systems laufender Konten. Wo ein unangemessener Gebrauch des laufenden Kontos festgestellt wird, wird der Kunde kontaktiert, um eine mögliche Lösung zur Vermeidung einer Kontoschließung zu besprechen.